

„Synergetik-Profilng“ soll die Ursachen von Depressionen, Phobien, Traumata, aber auch von körperlichen Beschwerden aufdecken können. Mit Tiefenentspannung wollen Therapeuten sodann bei der Selbstheilung helfen. Die Gesundheitsbehörde sah darin die Ausübung von Heilkunde, die klagende Therapeutin hielt es für „Hilfe zur Lebensbewältigung“, wofür keine Approbation als Ärztin oder eine Heilpraktikererlaubnis nötig wäre.



Mitgeteilt von
Landes-
anwältin
Sigrid Kaiser

Eine Gymnasiallehrerin hatte sich an einem privaten Institut in zwei Kursen von jeweils 28 Tagen zur „Synergetik-Therapeutin“ ausbilden lassen. In ihrer Praxis für „Health Management, Magnetfeld-Therapie und Synergetik-Profilng“ bietet sie nun Behandlungsblöcke von vier bis vierzig „Sessions“ zu jeweils 130 Euro an.

Synergetik beruhe auf der These, dass Krankheiten von innen her, als Bearbeitung elektromagnetischer Felder und Frequenzen des Gehirns geheilt werden könnten.

Der Klient würde mit seinen inneren Bildern, Symbolen und Träumen konfrontiert und zu einer Bewusstseinsänderung ange-regt. Bei der Behandlung entstünden neue Nervenverknüpfungen, die sich über die Psyche auf das Immunsystem und weitere Regelkreise des Körpers, damit letztlich auf das gesamte körperliche Befinden auswirkten. Auf der Internet-Homepage des Ausbildungsinstituts werden als selbst heilbare Erkrankungen unter anderem. Alkoholabhängigkeit, Allergien, Asth-

ma, Brustkrebs, Depressionen, Diabetes, Epilepsie, Hautkrebs, Hepatitis, Herzbeschwerden, Leukämie, Multiple Sklerose, Nierenversagen und Rückenmarksentzündungen genannt.

Allerdings sei die Synergetik-Therapie keine medizinische Behandlung, sondern „Wellness“. Der Therapeut helfe dem Klienten, indem er ihn – etwa unter entspannender Musik – in die eigene Seele hinabsteigen und innere Türen öffnen lasse („Innenweltreise“).

Die Gesundheitsbehörde unter-sagte der Therapeutin ihre Tätigkeit, solange sie keine Approbation als Ärztin oder Heilpraktikererlaubnis hat. Bei dem unter Einsatz von Hypnose durchgeführten psychotherapeutischen Verfahren bestehe die Gefahr, dass der Klient eine notwendige medizinische Behandlung versäume oder zu lange damit warte und so seine Gesundheit gefährde.

Das Verwaltungsgericht München ließ im vorläufigen Rechtschutzverfahren die Tätigkeit zwar zunächst weiter zu, machte der Therapeutin aber zur Auflage,

die Klienten gegen Unterschrift aufzuklären, „dass nicht auszu-schließen ist, dass die beim Ein-satz der Synergetik-Therapie angewandten Maßnahmen im Ein-zelfall zu schwerwiegenden ge-sundheitlichen Störungen führen können“.

Entscheidung des Gerichts

Die dagegen von der Therapeu-tin eingelegte Beschwerde wies der Bayerische Verwaltungsge-richtshof zurück. Seine folgenden Ausführungen betreffen zwar ebenfalls nur das vorläufige Rechtsschutzverfahren, beinhalten aber schon maßgebliche Grundsatzfeststellungen. Syner-getik-Therapie bedeutet den Ver-such, im Sinne von § 1 Abs. 2 des Heilpraktikergesetzes Krankhei-ten zu heilen oder zu lindern, so-dass die Tätigkeit ohne Approbati-on oder Heilpraktikererlaubnis von der Gesundheitsbehörde vo-raussichtlich zu Recht verboten wurde (womit in der späteren Hauptsacheentscheidung die Un-tersagung doch zu bestätigen wäre).

Entscheidend ist, ob objektiv betrachtet der Eindruck erweckt wird, die Therapie bezwecke die Heilung oder Linderung von Krankheiten oder helfe maßgeblich dabei mit. Zwar ist nicht je-des Aktivieren der Selbstheilungskräfte schon Heilkunde. Insbesondere wenn dahingehen-de Bemühungen nur spirituell wirken und religiösen Riten näher stehen als der Medizin („Wunderheiler“), ist das nicht der Fall. Das Versetzen in den Zustand der Tiefenentspannung und die anschließende Führung auf der so genannten „Innenwelt-reise“ entfernt sich aber nicht grundlegend von psychiatrischen und psychotherapeutischen Be-handlungsmethoden.

Im Bereich der Homöopathie wird von Ärzten und Heilpraktikern in vergleichbarer Weise mit der Anregung der Selbstheilungs-kräfte des Körpers gearbeitet. Für den Klienten steht nicht die eher schwer vorstellbare Wirkungsweise des Ganzen im Vordergrund, sondern die Hoffnung auf Heilung. Sie wird geweckt, indem schwere Erkrankungen als be-

handlungsfähig genannt werden. Es lässt sich nicht hinreichend sicher ausschließen, dass die Synergetik-Therapie gesundheits-schädigend wirkt und Klienten von einem notwendigen Arztbe-such abhält. Jedenfalls sind im Einzelfall gefährliche tranceartige oder hypnotische Zustände nicht auszuschließen. Die Therapeutin verfügt mangels Ausbildung nicht über die heilberuflichen Techni-ken, mit denen diesen Gefahren begegnet werden könnte.

Die vom Verwaltungsgericht verfügte schriftliche Aufklärung der Klienten ist daher rechtmäßig. Ohne eine solche Auflage müsste das von der Gesundheitsbehörde verfügte Tätigkeitsverbot sofort durchgesetzt werden.

Beschluss des Bayerischen Verwal-tungsgerichtshofs vom 05.07.2005, Aktenzeichen 21 CS 04.2729 Original-text bei www.landesanwaltschaft.bayern.de

Die Landes-anwaltschaft Bayern vertritt den Freistaat Bayern in den Gerichts-verfahren vor dem Bayerischen Verwal-tungsgerichtshof und dem Bundesver-waltungsgericht